



CDU

CDU-Fraktion Bergkamen * Rathausplatz, 1 * 59192 Bergkamen

Herrn
Bürgermeister Bernd Schäfer

im Hause

CDU-Fraktion im Rat
der Stadt Bergkamen

Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Tel: (0 23 07) 965-495

fraktion@cdu-bergkamen.de
www.cdu-bergkamen.de/fraktion

Bergkamen, 23. Mai 2022

Bürozeiten
Mo. - Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Gespräche nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schäfer,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergkamen beantragt, folgenden Antrag in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt Bergkamen am 08.06.2022 beraten und beschließen zu lassen.

Vorsitzender
Thomas Heinzel
thomas.heinzel@cdu-bergkamen.de

Geschäftsführung
Annette Adams

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Sachverhalte zu ermitteln und dem Rat hierüber schriftlich Bericht zu erstatten:

- a) Auswirkungen des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 (Az. 9 A 1019/20) zur Abwassergebührenkalkulation auf die Stadt Bergkamen,
- b) anonymisierte Übersicht der seit 2017 eingegangenen Widersprüche gegen Abwassergebührenbescheide,
- c) Höhe der Mehreinnahmen, die seit 2017 durch den, nun vom OVG NRW verworfenen, erhöhten kalkulatorischen Zinssatz erzielt wurden.

Darüber hinaus wird die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob auch all jenen Bürgerinnen und Bürgern Abwassergebühren anteilig erstattet werden können, die seit 2017 keinen Widerspruch gegen Bescheide eingelegt haben.

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster hat mit Urteil vom 17. Mai 2022 in einem Musterverfahren entschieden, dass die bisherige Praxis der Abwassergebührenkalkulation in Bezug auf die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen hinfällig ist.

Seit vielen Jahren gehört die Stadt Bergkamen zu den Kommunen mit den höchsten Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen. Bestandteil der Gebühren sind u.a. die sog. kalkulatorischen Zinsen auf das gebundene Kapital, die in Bergkamen trotz Niedrigzinsumfeld lange auf höchstem Niveau verharren.

Das OVG NRW hat nun klargestellt, dass sich der maximal anzuwendende kalkulatorische Zinssatz nicht mehr auf den Durchschnitt der letzten 50 Jahre, sondern nur auf den zehnjährigen Durchschnitt der Emmissionsrenditen beziehen darf.

Die neue Rechtsprechung macht eine Überprüfung der Abwassergebühren für den Zeitraum seit 2017 sowie der aktuell geltenden Gebührensatzung erforderlich.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Heinzl

Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich an:

Erster Beigeordneter, Herrn Dr.-Ing. H.-J. Peters
Beigeordneter und Kämmerer Herrn Marc Alexander Ulrich
Beigeordnete Frau Christine Busch
Fraktionsvorsitzender, SPD Herrn Dieter Mittmann
Fraktionsvorsitzender, Bündnis 90/Die Grünen Herrn Thomas Grziwotz
Fraktionsvorsitzende, BergAuf Frau Claudia Schewior
Fraktionsvorsitzende, FDP Frau Angelika Lohmann-Begander
Fraktionsvorsitzender, DIE LINKE, Herrn Oliver Schröder